VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schwert & Mieder e. V." Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des Mittelalters, der mittelalterlichen Musik und des Tanzens, des mittelalterlichen Schwertfechtens, der historischen Schaustellerei (Theater, Akrobatik, Feuerspucken, Tanz, etc...) vor Publikum und allen damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere Betätigungsfelder des lebendigen Mittelalters. Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Vereinen oder Organisationen mit gleicher Zielrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die von Mitgliedern für und in den Verein eingebrachten und auch ausgearbeiteten Ideen und Projekte werden dem Verein freiwillig und selbstlos von Seiten der Mitglieder übergeben, ebenso das Recht am geistigen Eigentum einer Idee oder eines Projekts. Nach Austritt eines Mitgliedes bleiben dessen Ideen und Projekte, welche es im Sinne des Vereins während seiner Mitgliedschaft erstellte, Eigentum des Vereins und kann von diesem weiter genutzt werden. Der Verein unterscheidet an den Verein übergebene Ideen und Projekte und nur zur Verfügung gestellte.

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an Mittelaltermärkten und sonstigen thematisch gleichen Veranstalltungen
- Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung nach § 2

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- Mitglieder des Verein sind:
- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
- Kinder (ab Geburt, nur in Verbindung mit einem Erziehungsberechtigtem)
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),

soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrittssatzung keine abweichende Regelung enthält.

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, den Vereinsfrieden zu fördern und zu wahren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich per Email oder Brief mitgeteilt werden.

- 3. Das erste Jahr der Mitgliedschaft wird, nach erfolgter Aufnahme im Verein, als Probejahr behandelt. Während des Probejahres gilt für das neue Mitglied ein besonderes Kündigungsrecht zum freiwilligen Austritt aus dem Verein. Eine freiwillige Kündigung durch ein Mitglied während seines Probejahrs ist auch ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist (siehe 4a) zulässig. Die Beurteilung der Probezeit wird dem Mitglied schriftlich per Email oder Brief mitgeteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch den Vorstand eine einmalige Verlängerung der Probezeit um ein halbes Jahr angeordnet werden. Mit bestehen des Probejahres gelten die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch die Satzung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
- wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse l\u00e4nger als drei Monate mit seiner f\u00e4lligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unfairen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen begründeter Bedenken zur Wahrung des Vereinsfriedens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich per Email oder Brief mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsverordnung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Die jeweils aktuelle Beitragsverordnung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab der Anerkennung der staatlichen Volljährigkeit haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und eventuell vorhandene Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich per Email oder Brief an die Mitglieder zu erfolgen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse, bzw. Adresse.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich per Email oder Brief einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Die Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt. Ein erweiterter Vorstand ist für die Wahrung der Geschäftstüchtigkeit des Vereins nicht zwingend erforderlich.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festgelegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Überwachung und Förderung des Trainingsbetriebs;
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- Repräsentation des Vereins
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Zusammenarbeit mit der erweiterten Vorstandschaft und angeschlossenen Abteilungen.

§ 13 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Matetrialwart,
- e) den Abteilungsleitern,
- f) dem Pressewart.

Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- zu b) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 100 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Schatzmeister kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.
- zu c) Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- zu d) Dem Materialwart obliegt die gesamte technische Arbeit und Organisation des Vereins im sportlichen Bereich. Er beruft den Fundusausschuss ein, leitet die Sitzungen, schreibt mit seinen Fachwarten vereinseigene Wettkämpfe und Wertungsspiele aus und betreut alle Vereinsveranstaltungen und entsprechenden Umrahmungen.
- zu e) Dem Abteilungsleiter obliegt organisatorisch die Führung und Betreuung seiner jeweiligen Abteilung sowie die Information der Vorstandschaft über sämtliche durchgeführten, wie auch geplanten Aktivitäten.
- zu f) Der Pressewart hat die gesamte Tages- und Fachpresse sowie sonstige Medien über alle Angelegenheiten des Vereins laufend und eingehend zu unterrichten, dies auch vereinsintern gegenüber Mitgliedern und Interessenten in geeigneter, seriöser Form.

Sämtliche zur erweiterten Vorstandschaft gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 14 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist zuvor die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich war, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied der erweiterten Vorstandschaft. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch war. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von € 100 rechtsgeschäftlich vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen, die erst mit der Genehmigung der Vorstandschaft wirksam werden. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall die Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Ein Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch die erweiterte Vorstandschaft nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

Die Regelungen der §§ 5, 7 bis 9 dieser Satzung gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das

Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wieder gewählt werden.

§ 17 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Abteilungstreffen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle sowie die Protokolle der Abteilungstreffen hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des Mittelalters, der mittelalterlichen Musik und des Tanzens, des mittelalterlichen Schwertfechtens, der historischen Schaustellerei (Theater, Akrobatik, Feuerspucken, Tanz, etc...) vor Publikum und allen damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere Betätigungsfelder des lebendigen Mittelalters.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ursprüngliche Satzung vom 24.11.2002 / Letzte Änderung vom 31.01.2010

Vorstehende Fassung wurde mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand geändert. Es zeichnen hierfür die Vereinsmitglieder.

Die geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht Augsburg in Kraft.

